



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
Migrationsamt

# Sprachanforderungen



# 1. Niederlassungsbewilligung

Ordentliche Erteilung (Art. 34 AIG i.V.m. Art. 60 Abs. 2 VZAE)  Von den Sprachanforderungen sind Staatsangehörige folgender Länder ausgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien.	A2 mündlich, A2 schriftlich
Ordentliche Erteilung an Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern und von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 und Art. 43 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 73b VZAE)	A2 mündlich, A1 schriftlich
Vorzeitige Erteilung (Art. 34 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1bis VZAE)	B1 mündlich, A1 schriftlich

# 2. Familiennachzug

Familiennachzug zu Personen aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung, einer Niederlassungsbewilligung oder einer vorläufigen Aufnahme (Art. 43 Abs. 1 lit. d und Art. 44 Abs. 1 lit. d AIG i.V.m. Art. 73a VZAE und Art. 85 Abs. 7 lit. d AIG i.V.m. Art. 74a VZAE)  Vom Erfordernis des Sprachnachweises kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich eine Behinderung, eine Krankheit oder eine andere Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt (Art. 49a AIG). Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises finden sich auch unter Ziffer 6.	A1 mündlich, Anmeldung zu einem Sprachkurs, der zu diesem Niveau führt
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------

# 3. Nachehelicher Härtefall

Verbleib in der Schweiz nach Auflösung der Ehegemeinschaft (nach mindestens drei Jahren Ehegemeinschaft und Erfüllung der Integrationskriterien, Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77 Abs. 4 VZAE)	A1 mündlich
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

# 4. Weitere

Statuswechsel F (Vorläufige Aufnahme) in B (Aufenthaltsbewilligung) / Härtefall (Art. 84 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 31 VZAE)	A1 mündlich, A1 schriftlich
Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 31 VZAE	A2 mündlich, A2 schriftlich

Härtefälle (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE)	A2 mündlich, A2 schriftlich
Vorbereitung der Heirat	A1 mündlich, Anmeldung zu einem Sprachkurs, der zu diesem Niveau führt
Drittstaatsangehörige Konkubinatspaare	A1 mündlich, Anmeldung zu einem Sprachkurs, der zu diesem Niveau führt
Wiederzulassung von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG i.V.m. Art. 49 VZAE)	A2 mündlich, A2 schriftlich

## 5. Anerkannte Sprachnachweise

Der Nachweis für Sprachkompetenzen gilt gemäss Art. 77d VZAE als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule auf Deutsch besucht hat;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe auf Deutsch besucht hat;
- oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die entsprechenden Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

Die akzeptierten Sprachzertifikate sind das telc, Goethe, ÖSD, SDS, TestDaF, KDE oder fide.

## 6. Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises

Eine Abweichung vom Erfordernis des Sprachnachweises ist möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sie nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann (Art. 58a Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 77f VZAE). Gründe können sein:

- eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung;
- eine schwere oder lang andauernde Krankheit;
- andere gewichtige persönliche Umstände wie eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche.

## Weiterführende Informationen zum Ausländerrecht

Detailliertere Informationen zum Ausländerrecht finden Sie in den Weisungen des Migrationsamts des Kantons Zürich unter [zh.ch/ma](http://zh.ch/ma).





